



Stufenweise Wiedereingliederung

Kriterien zur Einleitung einer stufenweisen Wiedereingliederung
für die Rehabilitationseinrichtung

G0831

I Einleitung:

Eine stufenweise Wiedereingliederung erfolgt aus therapeutischen Gründen und dient der Erprobung und dem Training der Leistungsfähigkeit des arbeitsunfähig entlassenen Versicherten an seinem bisherigen Arbeitsplatz. Indikationen können grundsätzlich alle schweren oder chronischen Erkrankungen sein.

Die Notwendigkeit einer stufenweisen Wiedereingliederung ist immer individuell - und für jedes Beschäftigungsverhältnis getrennt - durch die Rehabilitationseinrichtung zu beurteilen.

II Die nachfolgenden Anhaltspunkte sprechen für die Einleitung einer stufenweisen Wiedereingliederung zu Lasten der Rentenversicherung:

1. Die Art und Schwere der zur Leistung zur medizinischen Rehabilitation führenden Erkrankung des Versicherten lässt es nicht zu, dass der Rehabilitand im direkten Anschluss an die Leistung zur medizinischen Rehabilitation seine bisherige berufliche Tätigkeit wieder im bisherigen zeitlichen und inhaltlichen Umfang aufnimmt. Darüber hinaus muss die stufenweise Wiedereingliederung zur Erreichung des Reha-Ziels der Rentenversicherung erforderlich sein.
2. Im Jahr vor der Leistung zur medizinischen Rehabilitation liegen sehr lange (mehr als 2 Monate) oder gehäufte Zeiten der Arbeitsunfähigkeit vor, oder ein Versicherter kommt arbeitsunfähig in die Leistung.
3. Es kommen alle Erkrankungsbilder in Betracht, insbesondere auch psychosomatische / psychische Erkrankungen.

III Folgende Voraussetzungen müssen bei der stufenweisen Wiedereingliederung zu Lasten der Rentenversicherung vorliegen:

1. Bei Entlassung aus der Leistung zur medizinischen Rehabilitation besteht weiterhin Arbeitsunfähigkeit (länger als 4 Wochen). Das Erreichen der vollen Arbeitsfähigkeit ist absehbar.
2. Die Erforderlichkeit der stufenweisen Wiedereingliederung ergibt sich während der Leistung zur medizinischen Rehabilitation. Maßgebend sind die Diagnosen, die zur Rehabilitation geführt haben.
3. Der Versicherte stimmt der Durchführung der stufenweisen Wiedereingliederung zu.
4. Der Arbeitgeber muss zustimmen.
5. Der Versicherte muss zur Durchführung einer stufenweisen Wiedereingliederung ausreichend gesundheitlich belastbar sein (mindestens 2 Stunden täglich, bei mehreren Beschäftigungsverhältnissen 2 Stunden insgesamt).
6. Die stufenweise Wiedereingliederung muss spätestens innerhalb von 4 Wochen nach Abschluss der Leistung zur medizinischen Rehabilitation beginnen (keine Ausnahmen).

IV Die nachfolgenden Kriterien sprechen gegen die Einleitung einer stufenweisen Wiedereingliederung zu Lasten der Rentenversicherung:

1. Es ist davon auszugehen, dass das Reha-Ziel der Rentenversicherung mit der stufenweisen Wiedereingliederung nicht oder nicht mehr erreicht werden kann.
2. Der Versicherte wünscht eine stufenweise Wiedereingliederung, kann jedoch seine bisherige Tätigkeit auch ohne die stufenweise Wiedereingliederung im vollen Umfang wieder aufnehmen.



V Verfahren:

1. Nachsorgeleistungen der gesetzlichen Rentenversicherung (zum Beispiel IRENA-Leistungen) sowie Reha-Sport oder Funktionstraining schließen eine stufenweise Wiedereingliederung nicht aus, sondern können sich gegebenenfalls sinnvoll ergänzen.
2. Es erfolgt eine Abstimmung mit dem behandelnden Arzt.
3. Ergibt sich die Erforderlichkeit einer stufenweisen Wiedereingliederung während der Leistung zur medizinischen Rehabilitation, hat die Rehabilitationseinrichtung die stufenweise Wiedereingliederung bis zum Ende der Leistung einzuleiten.
4. Die Checkliste wird an den Rentenversicherungsträger und die Krankenkasse des Versicherten spätestens am Entlassungstag per Fax übermittelt.

Die Informationen richten sich selbstverständlich an Frauen und Männer gleichermaßen. Im Text haben wir uns aber zugunsten der Lesbarkeit und aus sprachlichen Gründen nur für die männliche Form entschieden.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Deutsche Rentenversicherung

